OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652922/4/MS

Datum:
Linz, 9. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L K, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 3. August 2023, GZ: 08/321028-2-KOR, betreffend die Vorlage einer Haaranalyse

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. August 2023, GZ: 08/321028-2-KOR, wurde Herr L K (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides der belangten Behörde eine aktuelle Haaranalyse auf EtG vorzulegen.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde erforderlich, so hat der Aufgeforderte diese Befunde oder Stellungnahmen gemäß § 8 Abs 2 FSG zu erbringen.
Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08.02.2023, GZ. 08/321028-TG, wurden Sie aufgefordert sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Am 22.05.2023 fand eine amtsärztliche Untersuchung statt. Dabei wurden Sie zur Befundvorlage einer psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert. In weiterer Folge legten Sie sodann eine psychiatrische Stellungnahme von Dr. H vom 07.06.2023 vor. Aufgrund der psychiatrischen Stellungnahme von Dr. H ordnete die Amtsärztin jedoch auch noch die Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf EtG an.
Mit Schreiben der Abteilung Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 01.08.2023 wurden wir darüber informiert, dass Sie die erforderliche Haaranalyse auf EtG bis jetzt nicht vorgelegt haben. Die Amtsärztin kann aus diesem Grund das amtsärztliche Gutachten nicht fertigstellen.
Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass die Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf EtG dringend erforderlich ist, um Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beurteilen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Gegen diesen Bescheid, richtet sich die am 29. August 2023 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird der Beschwerde stattzugeben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht:
1) mangelhafte Sachverhaltsdarstellung;
2) materielle Rechtswidrigkeit;

ad 1):
Aus dem bekämpften Bescheid ist nicht erkennbar, inwieweit Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zur Lenkung eines PKW noch gegeben sind und gem. § 24 Abs 4 FSG ein amtsärztliches Gutachten gem. § 8 cit. leg. einzuholen ist.
Mir wurde zwar bekanntgegeben, dass nach Auffassung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine ‚Haaranalyse' erforderlich sein soll; dies deshalb, um die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu beurteilen.
Nun war aber die vorausgegangene Situation dermaßen, dass ich nichts anderes machte, als mich auf eine abgegebene Lebenderklärung zu berufen. Dies ist nichts anderes als eine von mir vertretene Rechtsauffassung, wobei ich jedoch keinesfalls demokratiefeindlich bin, sondern den Art. 1 des Österreichischen BVG ausdrücklich anerkenne. Ich erkenne das BVG 1929 vollinhaltlich an; weiters auch den Staatsvertrag von St. Germain vom 10.09.1919, Staatsgesetzblatt 1920/303.
Weiters führe ich aus, dass das Verfahren M K, GZ.: VerkR20-1252-1997-TG, bei deckungsgleichem Inhalt eingestellt wurde. Hier verweise ich auf Art. 7 BVG, aber auch auf das Legalitätsprinzip n. Art. 18. Der Gleichheitsgrundsatz gilt für jede Art von Staatstätigkeit und damit auch für Gesetzgebung und Vollziehung bindend/Verf.-Slg. 16.373, 17.266.
Weiters verweise ich auf die gemeinschaftsrechtliche Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes ad Art. 141 EGV. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Vertrauensschutz nach der neueren Judikatur zu verweisen, wonach gem. Judikaturlinie dem Vertrauen der Rechtsunterworfenen rechtlichen Schutz gewährt.
Nach der Gesetzgebung ist auch die Vollziehung durch den Gleichheitsgrundsatz gebunden. Das bedeutet, dass alle geltenden Rechtsvorschriften gegenüber allen Staatsbürgern in gleicher Weise angewendet werden müssen.
Ein Bescheid verletzt das Gleichheitsrecht, wenn die Behörde den Fall gleichheitswidrig löst oder Willkür ausübt.
Willkür liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn die Entscheidung in der subjektiven, in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründen erfolgt oder aus unsachlichen Gründen jemand benachteiligt wird.
Daraus ergibt sich, dass vom Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Einstellung des Verfahrens erfolgen wolle, wobei zusätzlich nicht erkennbar ist, wodurch eine gesundheitliche Eignung nach dem FSG nicht gegeben sein soll.
ad 2):
Eine materielle Rechtswidrigkeit liegt deshalb vor, weil seitens der Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz keinesfalls festgestellt werden kann, dass ich das demokratische Prinzip der Österreichischen Bundesverfassung missachte.
In gegenständlichem Fall muss gesagt werden, dass das Legalitätsprinzip nach Art. 7 EMRK zu beachten ist.
Es gilt der Grundsatz ‚null poena sine lege'!
Ausgehend vom Gemeinschaftsrecht besteht hier für die Behörden eine doppelte Bindung. Unter Berücksichtigung aller Interpretationsmethoden und Auslegungsmöglichkeiten ist von einer Verletzung des Art. 18 BVG auszugehen/s. Verf-Slg. 16.204, 16.911.
Aus all diesen Gründen wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, wonach die Beiziehung eines Amtsarztes nach den Bestimmungen des § 24 Abs 4 FSG sowie Einholung eines Gutachtens gem. § 8 cit. leg. nicht erforderlich ist.
Es liegt unrichtige Tatsachenfeststellung sowie materielle Rechtswidrigkeit vor."

Mit Schreiben vom 11. September 2023 und unter der gleichzeitigen Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da diese von keiner der Parteien beantragt worden war und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich erachtete.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer war mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde aufgefordert worden, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach und erfolgte die amtsärztliche Untersuchung am 22. Mai 2023 und wurde der Beschwerdeführer danach aufgefordert eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Auch dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach und legte eine fachärztliche Stellungnahme, erstellt von Dr. H mit dem Datum vom 7. Juni 2023 vor. Aufgrund dieser Stellungnahme befand die Amtsärztin die Vorlage einer Haaranalyse für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 8 FSG für erforderlich und erging daher in der Folge der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

In der fachärztlichen Stellungnahme wird hinsichtlich der Thematik Alkohol Folgendes ausgeführt:

„Alkoholanamnese;
Herr K gibt an: In der Jugend begann er mit 16/17 etwas Alkohol zu konsumieren. Er trank nicht viel wegen dem Langlaufen. Ab 20 trank am Wochenende etwas über den Durst. Das Maximum waren 10 Bier. Da ging es ihm aber schon sehr schlecht. Ab dem Alter von 25 interessierte es ihn nicht mehr. Jetzt trinke er sehr selten. Die Kiste Bier daheim sei schon im Vorjahr abgelaufen.

Diagnosen:
St. p. schädlicher Gebrauch von Alkohol im Längsschnitt nicht sicher auszuschließen, ggw. laut Patient sehr sporadischer Konsum.

Zusammenfassung:
Herr K beschäftigte sich im Rahmen der Lockdowns, welche er als belastend erlebte mit dem Thema Lebendmeldung, Souveränitätserklärung und rechtliche Definition des Begriffes Person. Er wollte nicht den Eindruck erwecken, sich nicht mehr an Regeln und Normen und Gesetze zu halten, erklärt dies auch ausdrücklich im hierortigen Gespräch.
Inzwischen habe er sich auch wieder von der ganzen Thematik gelöst. Er sei ansonsten bisher nie mit dem Gesetz in Konflikt gewesen. Im Anamnesegespräch hierorts sind keine psychopathologischen Symptome erhebbar. Auch Suchterkrankungen können anamnestisch nicht erhoben werden.

Auffällig im Längsschnitt muten die angegebenen Trinkmengen (10 Bier) an. Hier ist eine gewisse Toleranzentwicklung, zumindest in der Vergangenheit, nicht sicher auszuschließen. Der Patient gibt jedoch an, ggw. kaum Alkohol zu konsumieren, eine Kiste Bier, die er zu Hause lagert, sei ‚schon abgelaufen'. Zur Verifizierung dieser Angaben wird eine Haaranalyse, den Zeitraum von einem halben Jahr abdeckend, empfohlen. Die vom Patienten angegebenen minimalen Trinkmengen sollten dann mit diesem Befund in Deckung zu bringen sein.
Aus psychiatrischer Sicht besteht bei unauffälliger Haaranalyse eine Fahrtauglichkeit."

Die Amtsärztin befand die Beibringung einer Haaranalyse für notwendig, um feststellen zu können, ob die vom Beschwerdeführer nunmehr angegebene geringe Trinkmenge den Tatsachen entspricht, nachdem nach der fachärztlichen Stellungnahme im Längsschnitt eine auffällige Trinkmenge zu eruieren war.

Dass der Beschwerdeführer zur amtsärztlichen Untersuchung, zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme und einer Haaranalyse aufgefordert worden war, ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, letzteres insbesondere aus dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid.

Dass sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat und eine fachärztliche Stellungnahme beigebracht hat, ergibt sich ebenfalls aus dem vorliegenden Behördenakt (Befund der amtsärztlichen Untersuchung und fachärztliche Stellungnahme).

Dass der Beschwerdeführer zwischen seinem 20. und 25. Lebensjahr einen auffälligen Alkoholkonsum getätigt hatte, indem er maximal 10 Bier getrunken hatte und dass dies in der Vergangenheit eine gewisse Toleranzentwicklung zur Folge hatte, ergibt sich aus der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme. Aus dieser ergibt sich jedenfalls auch, dass eine Suchterkrankung nicht erhoben werden konnte.

Dass die Haaranalyse zur Verifizierung seiner Angaben gefordert wurde, ergibt sich aus der fachärztlichen Stellungnahme und aus der E-Mail der Amtsärztin vom 23. Juni 2023.

Aus der vorliegenden Aktenlage kann nicht erschlossen werden, dass beim Beschwerdeführer in der rezenten Vergangenheit ein gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit von Alkohol vorgelegen hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Wie unter II. festgestellt, hatte beim Beschwerdeführer in den 1980-er Jahren ein auffälliger Alkoholkonsum mit Toleranzentwicklung vorgelegen. Seit dieser Zeit liegt kein Sachverhalt vor, aus dem hätte erschlossen werden können, dass beim Beschwerdeführer seit diesem Zeitpunkt eine Abhängigkeit von Alkohol oder ein gehäufter Missbrauch von Alkohol vorliegen würde.

Im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol sind begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung dann gegeben, wenn sich aus der Sachlage genügend Anhaltspunkt dafür ergeben, der Beschwerdeführer aktuell von Alkohol abhängig oder nicht in der Lage wäre, den Konsum von Alkohol so weit einzuschränken, dass er beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist,

was im Ergebnis dazu führen würde, dass der Beschwerdeführer nicht zum Lenken eines Kraftfahrzeuges geeignet wäre oder wenn sich aus der Sachlage genügend Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass der Beschwerdeführer in der (rezenten) Vergangenheit von Alkohol abhängig gewesen wäre oder mit diesem gehäuften Missbrauch begangen hätte, was im Ergebnis zu einer eingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führen würde.

Aus der Aktenlage ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in den 1980-er Jahren wohl gehäuft Alkohol missbraucht hat. Dass dies in der rezenten Vergangenheit auch wieder oder noch immer der Fall wäre, dafür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass nach vorliegender Sachlage keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich begründete Bedenken ableiten ließen, der Beschwerdeführer würde aktuell oder in der rezenten Vergangenheit Alkohol in einem Ausmaß konsumieren, der als gehäufter Missbrauch zu qualifizieren wäre. Damit fehlt es auch an den erforderlichen begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, womit im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß